

Antragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V.  
Lorenzendammm 22  
2300 Kiel 1  
Leiter: Betr.-Wirt Jürgen Radischewski  
Tel.: 04 31/5 13 04

Sachbearbeiterin: Frau Tobinski  
Telex: über 299864 ihkki d  
Telefax: 04 31/55 25 87

Die geänderte Fassung ist nach der Bekanntgabe an Stelle der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

1027

### Verwaltungsvorschrift für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Bauschutt (Erste VwV Erdaushub/Bauschutt)

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 HABfAG wird hiermit die Erste Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt eingeführt.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Planung, Zulassung, Errichtung und den Betrieb von Vorrats-, Zwischenlagern, Anlieferungsflächen und Endlagern für unbelasteten Erdaushub und unbelasteten Bauschutt.

Zur weitergehenden Information wird derzeit ein Leitfaden erarbeitet, in dem rechtliche, technische und organisatorische Hinweise für die Verwertung und Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Bauschutt für die Praxis gegeben werden sollen.

Kassel, 11. Oktober 1990

Hessisches Ministerium  
für Umwelt und Reaktorsicherheit  
IVA 3 — 79 n 06.03.2 — 122/90  
— Gült.-Verz. 891 —  
StAnz. 44/1990 S. 2170

### Anlage

#### Verwaltungsvorschrift für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Bauschutt (Erste VwV Erdaushub/Bauschutt)

#### Inhaltsübersicht

- 1 Vorbemerkung
- 2 Begriffe
- 2.1 Unbelasteter Erdaushub
- 2.2 Unbelasteter Bauschutt
- 2.3 Lager
- Aufbereitung
- Entsorgung
- 3.2 Unbelasteter Erdaushub
- 3.2 Unbelasteter Bauschutt
- 4 Bau- und betriebstechnische Anforderungen an Vorratslager, Zwischenlager, Anlieferungsflächen und Endlager
- 4.1 Standortkriterien
- 4.2 Technische Anforderungen
- 4.3 Betriebliche Anforderungen
- 5 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen
- 5.1 Eigenkontrolle
- 5.1.1 Annahmekontrolle
- 5.1.2 Betriebskontrolle
- 5.2 Behördliche Überwachung
- 6 Anhang 1  
Richtwerte für die Verwertbarkeit der unter Ziffer 3 genannten Materialien
- 7 Anhang 2  
Probeentnahmen und Analysenverfahren
- 8 Anhang 3  
Antragsunterlagen
- 9 Anhang 4  
Quellenverzeichnis

#### Vorbemerkung

Der Anfall von Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfällen in Hessen beträgt nach dem Hessischen Abfallentsorgungsplan Teilplan 1 ca. 10,0 Mio. t/a und liegt damit deutlich über dem Aufkommen an Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von ca. 3,8 Mio. t/a.

§ 3 a des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HABfAG) i. d. F. vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198, 247) fordert, wertvollen, weil nur begrenzt verfügbaren, Deponieraum zu schonen.

Mit dieser auf Grund von § 3 a Abs. 3 HABfAG erlassenen ersten Verwaltungsvorschrift über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Bauschutt werden notwendige Regelungen getroffen, um eine einheitliche Handhabung landesweit zu sichern. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### 2 Begriffe

##### 2.1 Unbelasteter Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub sind natürliche, in ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte Böden und Gesteine, die z. B. bei Baumaßnahmen anfallen.

Erdaushub gilt als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und Verunreinigungen weder augenscheinlich noch geruchlich wahrnehmbar sind und wenn im Zweifelsfall bei begründetem Verdacht nach einer Untersuchung die Richtwerte nach Anhang 1 nicht überschritten sind.

Werden die Richtwerte nach Anhang 1 nicht überschritten, ist der Erdaushub nach objektiven Kriterien nicht als Abfall zu betrachten.

Wenn begründete Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft des Erdaushubs bestehen, entscheidet die zuständige Behörde über Art und Umfang weitergehender Untersuchungen und nach einer Bewertung der Ergebnisse über die Entsorgung.

Erdaushub mit gegen bedingten Belastungen muß einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Mutterboden unterliegt den besonderen Regelungen des § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

##### 2.2 Unbelasteter Bauschutt

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen.

Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften oder die Richtwerte nach Anhang 1 unterschritten werden, so daß keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) eintreten kann.

Wenn begründete Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft des Bauschuttes bestehen, entscheidet die zuständige Behörde über Art und Umfang weitergehender Untersuchungen und nach einer Bewertung der Ergebnisse über die Entsorgung.

Unter unbelasteten Bauschutt fallen auch:

- Unbelasteter mineralischer Straßenaufbruch. Dieser besteht aus ungebundenem oder hydraulisch gebundenem mineralischem Straßenbaumaterial, das nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist. Dazu gehören Beton aufbruch und getrennt erfaßte ungebundene mineralische Teile aus dem Straßenbau, wie z. B. Randsteine, Pflastersteine und Mineralgemische.
- Bitumenhaltiger unbelasteter Straßenaufbruch. Dieser stammt aus Deck-, Binder-, Tragschichten oder anderen Bauteilen und enthält als Bindemittel nur Bitumen.
- Fechthaltiger Straßenaufbruch. Dieser stammt aus Deck-, Binder- oder Tragschichten oder anderen Bauteilen und enthält als Bindemittel Straßenpech. (Früher wurde für „pechhaltig“ die Produktbezeichnung „teerhaltig“ verwendet.)

wenden) Sofern die Richtwerte nach Anhang 1 unterschritten werden, kann pechhaltiger Straßenasphalt wie bitumenhaltiger behandelt werden.

Nicht als unbelastet gilt asbesthaltiger Bauschutt, der nach dem Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (StAnz. 1989 S. 1945) zu entsorgen ist.

Ebenfalls nicht als unbelastet gelten Baustellenabfälle, die bei baulichen Maßnahmen anfallen und überwiegend nicht mineralische Bestandteile enthalten.

## 2.3 Lager

Lager i. S. dieser Verwaltungsvorschrift sind:

### — Vorratslager

Vorratslager dienen der Lagerung von unbelasteten Stoffen auf dem Baugrundstück zum Zwecke der Verwertung. Das Vorratslager besteht ausschließlich für die Zeit der Baumaßnahme und bedarf keiner abfallrechtlichen Zulassung.

### — Zwischenlager

Zwischenlager dienen der Lagerung von Stoffen, die einer Verwertung zugeführt werden können.

Zwischenlager für unbelasteten Bauschutt bedürfen einer abfallrechtlichen Zulassung, soweit sie von den Entsorgungspflichtigen oder von diesen beauftragten Dritten errichtet und betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG, § 3 a Abs. 1 HAbfAG). Kennzeichnendes Merkmal eines Zwischenlagers ist die Lagerung auf Zeit mit dem Ziel der Vermarktung der dort gelagerten Stoffe.

### — Anlieferungsflächen

Anlieferungsflächen dienen der Lagerung und Kontrolle von Stoffen, die nicht eindeutig nach Art und Sorte erkennbar sind und deren Eignung zur Verwertung durch Unterschreitung der Richtwerte gemäß Anhang 1 nachgewiesen werden muß.

Soweit diese Anlieferungsflächen nicht Teil einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage sind, bedürfen sie einer abfallrechtlichen Zulassung.

### — Endlager

Endlager dienen der Lagerung von unbelastetem Bauschutt, der zunächst bevorratet wurde und innerhalb bestimmter Zeiträume nicht verwertet werden konnte. Endlager bedürfen einer abfallrechtlichen Zulassung. Sie dürfen nur von den Entsorgungspflichtigen oder von diesen beauftragten Dritten errichtet und betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG).

## 2.4 Aufbereitung

Unter Aufbereitung i. S. der Verwaltungsvorschrift werden alle Maßnahmen verstanden, mit denen Stoffe derart behandelt werden, daß sie dem Wirtschaftskreislauf unmittelbar wieder zugeführt werden können. Hierunter fallen insbesondere das Separieren, Sortieren, Zerkleinern oder Klassieren.

## 3 Entsorgung

Die Entsorgungspflichtigen haben flächendeckende Entsorgungskonzeptionen zu entwickeln, um unbelasteten Erdaushub und Bauschutt einer Verwertung nach Maßgabe der §§ 1 a Abs. 2, 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG und dieser Verwaltungsvorschrift zuzuführen. Für die Entscheidung über die Verwertung ist vom Erzeuger eine schriftliche Erklärung über die Herkunft, Art und Menge des angelieferten Materials zu fordern.

### 3.1 Unbelasteter Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub ist zu verwerten.

Sofern eine unmittelbare Verwertung nicht möglich ist, muß Erdaushub zwischengelagert werden.

Erdaushub ohne anthropogene Verunreinigungen, aber mit geogen bedingten Belastungen, bedarf der Beurteilung im Einzelfall.

### 3.2 Unbelasteter Bauschutt

Unbelasteter Bauschutt ist nach Maßgabe der §§ 1 a Abs. 2, 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG einer Verwertung zuzuführen. In Zweifelsfällen hat eine Freigabe der Verwertung durch Sachverständigenaussagen oder der seitens der die Baumaßnahme genehmigenden Behörde zu erfolgen.

Sofern eine unmittelbare Verwertung nicht möglich ist, muß das Material bevorratet werden. Nicht verwertbare Stoffe, die bei einer ggf. erforderlichen Aufbereitung anfallen, sind als Abfall zu entsorgen.

## 4 Bau- und betriebstechnische Anforderungen an Vorratslager, Zwischenlager, Anlieferungsflächen und Endlager

### 4.1 Standortkriterien

Vorratslager, Zwischenlager, Anlieferungsflächen und Endlager dürfen nicht errichtet werden in:

- Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I bis III/IIIA. Ausnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Zulassung.
- Heilquellenschutzgebieten in den Schutzzonen I bis III.
- Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten.

Die Auswahl der Standorte für die zuvor aufgeführten Anlagen sollten den besonderen Anforderungen von schutzbedürftigen Landesteilen wie Naturschutz- und Grabungsschutzgebieten, Naturdenkmaleinzelobjekten und Bannwald Rechnung tragen.

Als Mindestabstand zur geschlossenen Wohnsiedlungsfläche sollten 250 m eingehalten werden.

Über eventuell erforderliche weitere Ausschlußkriterien entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

### 4.2 Technische Anforderungen

Vorratslager, Zwischenlager, Anlieferungsflächen und Endlager sind zu umzäunen und, je nach Erfordernis, mit Annahmeh-, Sozial-, Büro-, Wartungs- und Pflegebereich auszustatten. Den Grundsätzen der Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) ist dabei Rechnung zu tragen. Bauliche Anlagen sind in das Landschaftsbild einzufügen.

Alle Verkehrs- und Betriebsflächen sowie das eigentliche Zwischenlager für unbelasteten Bauschutt sind zu befestigen. Die Flächenbefestigung muß so ausgeführt werden, daß abfließendes Niederschlagswasser nicht in die gelagerten Stoffe eindringen kann.

Anlieferungsflächen sind so zu befestigen, daß ein weitgehendes Eindringen von Sickerwasser in den Untergrund durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. bituminöse Abdichtung, verhindert wird.

Das aus dem Bereich von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist zu sammeln und einer geeigneten Abwasserbehandlung zuzuleiten.

Weitere entwässerungstechnische Maßnahmen können im Rahmen des Zulassungsverfahrens getroffen werden. Sofern das behandelte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, bedarf es hierzu einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Flurabstand bei höchstem Grundwasserstand muß mindestens 1 m betragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wasserbehörde.

Weitere entwässerungstechnische Maßnahmen können im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgesetzt werden.

### 4.3 Betriebliche Anforderungen

Betreiber von Vorratslagern, Zwischenlagern, Anlieferungsflächen und Endlagern müssen ein Eingangskontrollbuch führen, in das alle Anlieferungen einzutragen sind. Insbesondere sind Angaben über Zeitpunkt der An- und Auslieferung, Herkunft, Art und Menge der Stoffe, Name des Transporteurs, amtliches Kennzeichen des Anlieferungsfahrzeuges erforderlich. Diese Angaben sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Des weiteren ist ein Betriebsbuch zu führen, in das alle besonderen Vorkommnisse und betrieblichen Maßnahmen (z. B. Betriebsstörungen, Unfälle, Zurückweisungen von Abfällen, Aufgabe oder Inbetriebnahme von Betriebsflächen, Messungen, Prüf- und Untersuchungsergebnisse, Kontrollen) zu vermerken sind. Das Betriebsbuch ist bis mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

## 5 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

### 5.1 Eigenkontrolle

#### 5.1.1 Annahmekontrolle

Der Anlieferer hat gegenüber dem Anlagenbetreiber eine Erklärung des Erzeugers über Herkunft, Menge und Art der angelieferten Stoffe abzugeben, die eine Zuordnung der angelieferten Stoffe zu den Begriffen nach Ziff. 2 ermöglicht.

Bei der Annahme der Stoffe in Vorratslagern, Zwischenlagern, Anlieferungsflächen oder Endlagern hat eine visuelle Kontrolle durch das Betriebspersonal und zwar sowohl im Eingangsbereich als auch beim Entladevorgang zu erfolgen.

Ergeben sich bei der Annahmekontrolle Zweifel, z. B. an der Zusammensetzung der angelieferten Stoffe, ist entweder die

Annahme zu verweigern oder sie sind auf der Anlieferungsfläche zum Zwecke durchzuführender Analysen zu lagern. Ergibt die visuelle Kontrolle oder die Analyse, daß die Stoffe nicht unbelastet i. S. der Verwaltungsvorschrift sind, so sind sie auf Kosten des Anlieferers unverzüglich wieder aufzuladen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Zurückweisung ist im Betriebsbuch zu dokumentieren. In schwerwiegenden Fällen, z. B. Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

### 5.1.2 Betriebskontrolle

Vorratslager, Zwischenlager, Anlieferungsflächen und Endlager sind so durch die Anlagenbetreiber zu kontrollieren, daß Emissions- bzw. Immissionsverhalten der Anlagen beurteilt werden können und die sonstigen Auflagen und Bedingungen des Zulassungsbescheides eingehalten werden können.

Die Zeiträume der Kontrollen sind je nach Größe der Anlage und der Umweltrelevanz sowie den lokalen Gegebenheiten anzupassen. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebsbuch einzutragen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### 5.2 Behördliche Überwachung

Die Anlagen sind durch die zuständige Behörde bzw. durch von ihr beauftragte Sachverständige i. S. von § 31 HAbLAG mindestens einmal im Jahr zu überwachen.

## Anhang 1

### Werte

unter Ziff. 2 genannten Materialien sind unbelastet, wenn die nachstehenden Werte nicht überschritten werden.

1. CSB	50	mg Oz/l
2. Kohlenwasserstoffe (Originalsubstanz)	100,0	mg/kg
3. AOX (Cl <sup>-</sup> )	0,1	mg/l
4. Arsen	0,1	mg/l
5. Blei	0,1	mg/l
6. Cadmium	0,004	mg/l
7. Chrom	0,1	mg/l
8. Chrom-VI	0,05	mg/l
9. Eisen (gelöst)	2,0	mg/l
10. Kupfer	0,1	mg/l
11. Mangan	0,1	mg/l
12. Nickel	0,1	mg/l
13. Quecksilber	0,001	mg/l
14. Zink	0,5	mg/l
15. Ammonium	0,4	mg/l
16. Chlorid (Cl <sup>-</sup> )	100	mg/l
17. Cyanid gesamt (CN <sup>-</sup> )	0,1	mg/l
18. Cyanide leicht freisetzbar (CN <sup>-</sup> )	0,02	mg/l
19. Nitrat (NO <sub>3</sub> <sup>-</sup> )	25	mg/l
20. Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600	mg/l
21. Vanadium	0,1	mg/l
22. pH-Wert	ist anzugeben	
23. Leitfähigkeit	ist anzugeben mikro S/cm	

Sofern bei den anfallenden Materialien mit Verunreinigungen durch Polycyclische Aromate und Phenole (z. B. bituminöse Anstriche) zu rechnen ist, sind auch diese Parameter in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen.

Bei Verdacht auf andere Verunreinigungen, die nicht im Anhang 1 aufgeführt sind, ist eine Einzelprüfung erforderlich.

## Probennahme — und Analysenverfahren

### 1 Probennahme

Die Probennahme für die Durchführung der Untersuchungen gemäß Anhang 1 ist nach den Richtlinien PN 2/78 und PN 2/78K „Richtlinie zur Entnahme und Vorbereitung von Proben aus festen, schlammigen und flüssigen Abfällen“ (Stand: 5/79) bzw. „Grundregeln für die Entnahme von Proben aus Abfällen und abgelagerten Stoffen“ (Stand 12/83) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vorzunehmen. Diese Richtlinien sind mit den folgenden Ergänzungen und Vereinfachungen anzuwenden:

#### 1.1 Homogenität/Heterogenität

Eine Lieferung ist als homogen zu bezeichnen, wenn das Material visuell als einheitlich bezeichnet werden kann. Als heterogen werden alle anderen Lieferungen bezeichnet, die nicht den obigen Kriterien genügen.

#### 1.2 Anzahl der Proben und Probemenge von Stoffen

Anzahl der Einzelproben:

- a) Bei homogenem Abfall — 1 Probe je Lieferung
- b) Bei heterogenem Abfall — 1 Probe je angefangenen 10 Tonnen bzw. 10 m<sup>3</sup>

Bei größeren Liefermengen von nachweislich einem Herkunftsort und Einschätzung einer einheitlichen Belastung des Materials (z. B. Baustelle) kann der Umfang der Untersuchungen bis auf eine Einzelprobe je 500 m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Mindestprobenmenge je Einzelprobe:

Das Probevolumen soll mindestens 1 000 ml betragen, es sei denn, die große Stückigkeit erfordert ein größeres Probevolumen.

### 2 Analysenverfahren

Die Bestimmung der Parameter gemäß Anhang 1 erfolgt im Eluat, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die Eluatherstellung zur Bestimmung der Parameter erfolgt nach DIN 38414-S4 (Ausgabe Oktober 1984)

Bei der Erstellung ist die Originalstruktur der einzusetzenden Probe weitestgehend zu erhalten. Grobstückige Anteile sind zu zerkleinern.

- 2.1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2 Kohlenwasserstoffe (Originalsubstanz) analog DIN 38409-H 18 DIN 38409-H 17
- 2.3 AOX DIN 38409-H 14 (Ausgabe März 1985)
- 2.4 Arsen DIN 38405-D 18 (Ausgabe September 1985)
- 2.5 Blei DIN 38406-E 6-1/3 (Ausgabe Mai 1981)
- 2.6 Cadmium DIN 38406-E 19-3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.7 Chrom DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
- 2.8 Chrom VI DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987)
- 2.9 Eisen DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
- 2.10 Kupfer DIN 38406-E 21 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.11 Mangan analog DIN 38406-E 19-1/3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.12 Nickel DIN 38406-E 21 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.13 Quecksilber DIN 38406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.14 Zink DIN 38406-E 8-1 (Ausgabe Oktober 1980)
- 2.15 Ammonium DIN 38406-E 5-1 (Ausgabe Oktober 1983)
- 2.16 Chlorid DIN 38405-D 1 (Ausgabe Dezember 1985)
- 2.17 Cyanid, gesamt DIN 38405-D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
- 2.18 Cyanide, leicht freisetzbar DIN 38405-D 14-2 (Ausgabe November 1988)

	Bei sulfidhaltigen Stoffen erfolgt die Bestimmung nach DIN 38405-D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
2.19 Nitrat	a) DIN 38405-D 9-2 (Ausgabe Mai 1979) b) photometrisch mittels Natriumsalicylat
2.20 Sulfat	DIN 38405-D 5-2 (Ausgabe Januar 1985)
2.21 Vanadium	DIN 38406-E 22
2.22 Phenol-index	DIN 38409 Teil 16
2.23 PAH	HPLC-Verfahren (Vorschrift in Bearbeitung)
2.24 pH-Wert	DIN 38404-C 5

- 1.2.4 Kapazität der geplanten Anlage (z. B. Betriebsdauer, zeitlicher Verlauf der Lagerung/Ablagerung)
- 1.2.5 Beschreibung des geplanten Standortes mit Angaben über die
  - derzeitige Funktion des Standortes für Natur und Landschaft
  - gegenwärtige Nutzung des Standortes
  - wasserwirtschaftlichen und lufthygienischen Belange
  - Lage in vorhandenen, geplanten oder beantragten Schutzgebieten
  - Verkehrsanbindung und -belastung
  - Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu Siedlungsgebieten
  - bereits durchgeführten Untersuchungen

Anhang 3

Antragsunterlagen

Anträge auf Zulassung von Anlagen zur Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfällen sind bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium bzw. bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt (§§ 26, 27 HAbtAG).

Zusammenstellen und Ausstatten der Antragsunterlagen:

- Die Anzahl der vorzulegenden Antragsausfertigungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- Zeichnungen und Pläne müssen verstärkte Hefrücken haben und so gefaltet sein, daß sie im eingehafteten Zustand auseinander- und zusammengefaltet werden können (Falten nach DIN-Vorschrift).
- Die Unterlagen sind satzweise im DIN-A4-Format gehftet (Schnellhefter, Ordner usw.) bzw. gebunden vorzulegen.
- Alle Antragsunterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Erläuterungen) müssen vom Antragsteller oder Vertretungsberechtigten und vom Verfasser unterschrieben sein.
- Im Einzelfall kan nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde auf einzelne Unterlagen verzichtet werden; ggf. können im Einzelfall Fachgutachten (z. B. geologisches und hydrogeologisches Gutachten) erforderlich werden.

Dem Zulassungsantrag sind — vorbehaltlich weitergehender Regelungen — folgende Unterlagen beizufügen:

1 Erläuterungsbericht

In der Beschreibung ist das Vorhaben so zu erläutern, daß eine Beurteilung durch die zuständige Behörde möglich ist. Hierzu gehören insbesondere eine umfassende Darstellung der geplanten Anlage sowie der einzelnen Betriebsabläufe, Aussagen zur Planrechtfertigung über den Standort evtl. Standortvariantenuntersuchung, vorgesehene Infrastrukturmaßnahmen, erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Aussagen über das Emissionsverhalten der Anlage sowie vorgesehene Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft (s. VO über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken).

Im einzelnen sind folgende Angaben und Darstellungen erforderlich:

- 1.1 Allgemeines
  - 1.1.1 Ort der geplanten Anlage (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
  - 1.1.2 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis
  - 1.1.3 Name und Anschrift des Antragstellers und Betreibers
  - 1.1.4 Name und Anschrift des Entwurfsverfassers
  - 1.1.5 Vorhandene Genehmigungen
  - 1.1.6 Art der geplanten Anlage
  - 1.1.7 Art des ökologischen Ausgleichs (Rekultivierungsmaßnahmen, Regenerationsmaßnahmen etc.)
  - 1.1.8 Höhe der Investitionskosten (Grundstückskosten, Baukosten, Kosten für Ausgleichsmaßnahmen etc.)
  - 1.1.9 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen
- 1.2 Planungskriterien
  - 1.2.1 Einbindung der geplanten Anlage in die flächendeckende Entsorgungskonzeption der Gebietskörperschaft
  - 1.2.2 Einzugsgebiet mit max. Transportentfernungen
  - 1.2.3 Art der zu lagernden oder abzulagernden Stoffe

1.3 Erschließungs- und Betriebseinrichtungen

- 1.3.1 Flächenausweisungen und Abgrenzung der Anlage (einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- 1.3.2 Erschließungsmaßnahmen (Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen)
- 1.3.3 Vorzubereitende Erdbaumaßnahmen
- 1.3.4 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (z. B. Schutz wertvoller Biotope und Strukturen)
- 1.3.5 Baumaßnahmen und sonstige Einrichtungen
- 1.3.6 Sicherungsmaßnahmen (Befestigungen, Zaunanlagen)
- 1.3.7 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Oberflächenentwässerung bzw. Wasserhaltung einschließlich evtl. notwendiger Berechnungen)
- 1.3.8 Kontrolleinrichtungen (z. B. Anlieferungskontrolle, Lagerkontrolle und sonstige Eigenkontrollmaßnahmen sowie Beobachtungsbrunnen)
- 1.4 Betrieb und Anlage
  - 1.4.1 Betriebsplan (z. B. Annahmeverfahren, Lagerung/Ablagerung, Transportvorgänge, Geräteeinsatz, Aufbau der Anlage)
  - 1.4.2 Öffnungs- und Betriebszeiten
  - 1.4.3 Lagerungs-/Ablagerungsplan (z. B. Betriebsabschnitte, Art und Menge sowie räumliche Aufteilung)
  - 1.4.4 Personal- und Geräteeinsatz
  - 1.4.5 Arbeitssicherheit und Unfallschutz
- 1.5 Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
  - 1.5.1 Schutz- und Pflegemaßnahmen
  - 1.5.2 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen (4. August 1982 — GVBl. I S. 213 —) (z. B. Regenerationsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen)
  - 1.5.3 Kostenangaben

2 Zeichnerische Unterlagen

Die Antragsunterlagen sind gemäß Bauvorlagenverordnung zu erstellen

- 2.1 Übersichtskarte im Maßstab (M) 1 : 100 000 bis 1 : 200 000 mit Eintragungen des Einzugsgebietes und dem Standort der Anlage
- 2.2 Übersichtskarte M 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 mit Eintragung der Anlage, Erschließung und Verkehrsanbindung
- 2.3 Übersichtskarte M 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 mit Gebietsausweisungen (Schutzgebiete nach Wasser-, Naturschutz-, Forst-, Denkmalschutzrecht; Vorgaben der Regionalen Raumoprndungspläne; ggf. Biotopkartierungen u. a.)
- 2.4 Lageplan M 1 : 1 000 bis 1 : 2 000 mit maßstäblicher Eintragung der Anlage und zugehöriger Bauwerke
- 2.5 Bauzeichnungen der Anlage M 1 : 50 bis 1 : 200 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- 2.6 Flurkarte (Katasterplan) M 1 : 1 000 bis 1 : 5 000 mit Eigentümerverzeichnis
- 2.7 Längen- und Querschnitte der Anlage, Längenmaßstab 1 : 100 bis 1 : 1 000, Höhenmaßstab 1 : 50 bis 1 : 200 mit Angabe der geplanten Füllhöhen
- 2.8 Geländeaufnahme (Höhenpläne), Betriebszustände
- 2.9 Entwässerungsplan
- 2.10 Schüttphasenplan
- 2.11 Eingriffs- und Ausgleichsplan M 1 : 1 000 bis 1 : 5 000 mit Angabe der Darstellung aller übrigen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen

3 Gutachten

Seite 4 von Anlage 3

## Anhang 4 2. Geologische Abhandlungen Hessen

	Quellenverzeichnis	
HAbfAG	Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198)	
AbfG	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410)	
Erste Abfallentsorgungsplanverordnung BauGB	Verordnung über die Feststellung des Abfallentsorgungsplanes Hessen, Teilplan 1, vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 263)	
LAGA	Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)	
HWG	Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 25. August 1989 (StAnz. 1989 S. 1945)	
HeNatG	Hessisches Wassergesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404)	
	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)	
ArbStättV	Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213)	
	Arbeitsstätten-Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)	
	2. Geologische Abhandlungen Hessen	
	Band 89: Marell, D.: Das Rotliegende zwischen Odenwald und Taunus. Wiesbaden 1989. 128 S., 57 Abb., 2 Tab.	17,— DM
	Band 90: Quadflieg, A.: Zur Geohydrochemie der Klüftwasserleiter des nord- und osthessischen Buntsandsteingebietes und deren Beeinflussung durch saure Depositionen. Wiesbaden 1990. 110 S., 26 Abb., 24 Tab., 8 Beil.	13,— DM
	3. Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000 Blatt 5023 Ludwigseck mit Erl., 2. neubearbeitete Auflage (237 S., 40 Abb., 21 Tab., 2 Taf., 1 Beibl.). Wiesbaden 1989	30,— DM
	4. Karten verschiedener Maßstäbe	
	Geologische Übersichtskarte von Hessen 1 : 300 000, 4. neubearbeitete Auflage, plano oder gefaltet Wiesbaden 1989	25,— DM
	Bodenübersichtskarte von Hessen 1 : 500 000, plano oder gefaltet. Wiesbaden 1989	8,— DM
	Weinbau-Standortkarte Rheingau 1 : 5 000, Blatt Rauenthal. Wiesbaden 1989	7,— DM
	Geologische Karte 1 : 100 000 Blatt C 4718 Korbach mit Erl. (104 S., 22 Abb., 3 Tab.) Krefeld 1989	26,— DM
	Diese Karte wurde herausgegeben vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, enthält aber große hessische Flächenanteile (Teile der Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg). Vertrieb: Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld	

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9.

Wiesbaden, 28. September 1990.

Hessisches Landesamt  
für Bodenforschung  
5 — 881/90

StAnz. 44/1990 S. 2174

J28

### Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

1. Geologisches Jahrbuch Hessen  
Band 117. 1989. 315 S., 68 Abb., 19 Tab., 16 Taf.,  
6 Prof., 1 Bild 64,— DM

1029

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat September 1990 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 101/441 — Manteltarifvertrag vom 21. 8. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
- Nr. 101/442 — Lohntarifvertrag vom 21. 8. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 1. und 2. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Weinbaubetriebe im Lande Hessen.
- Nr. 101/443 — Akkordtarifvertrag vom 21. 8. 1990 — gültig ab 1. 10. 1990 — für die Arbeitnehmer der Weinbaubetriebe im Rheingau, Hochheim/Main und Umgebung.  
Zu Nrn. 1. bis 3. Tarifvertragsparteien:  
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
- Nr. 303/287 — Lohntarifvertrag vom 21. 6. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Nr. 303/288 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 6. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Angestellten.
- Nr. 303/289 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1990 über die Gewährung von zusätzlichen Freischichten für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 4. bis 6. betr. Arbeitnehmer der Zeche Hirschberg GmbH.  
Zu Nrn. 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:  
Zeche Hirschberg GmbH und IG Bergbau und Energie.
- Nr. 303/290 — Lohntarifvertrag vom 4. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer für BUBIA Braunkohle GmbH.  
Tarifvertragsparteien:  
BUBIA Braunkohle GmbH, Borken, und IG Bergbau und Energie.
- Nr. 400/319 — Rahmentarifvertrag vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
- Nr. 400/320 — Rahmentarifvertrag vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Angestellten und Auszubildenden.  
Zu Nrn. 8. und 9. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 8. und 9. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
- Nr. 409/542 — Lohntarifvertrag vom 25. 6. 1990 — gültig ab 1. 6. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Glaswerke Arnold GmbH & Co.  
Tarifvertragsparteien:  
Glaswerke Arnold GmbH & Co., Steinbach/Taunus, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
- Nr. 409/543 — Tarifvertrag vom 6. 3. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — über eine einmalige Vermögensbildungsausgleichszahlung für 1990 für die Arbeitnehmer in Betrieben, die Hohlglas aller Art oder Glasfasern erzeugen, veredeln und verarbeiten, sowie in Betrieben, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, im Bundesgebiet.
- Nr. 409/544 — Lohntarifvertrag vom 11. 7. 1990 — gültig ab 1. 8. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

Seite 5 von Anlage 3

3036-2

136



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten  
Postfach 109 - D-6200 Wiesbaden

Regierungspräsidien

6100 Darmstadt

6300 Gießen

3500 Kassel

Hessisches Oberbergamt  
Paulinenstraße 5  
6200 Wiesbaden

nachrichtlich

Hessische Landesanstalt für Umwelt  
Rheingaustraße 186  
6200 Wiesbaden

Hessische Industriemüll GmbH  
Hohenstaufenstraße 7  
6200 Wiesbaden

Entsorgung von belasteten Böden;  
Erlaß vom 14.02.1991 Az.: IVB1-79n06.03.4.2 -122/91

Die in großen Mengen anfallenden Bauabfälle sind, soweit nicht vermeidbar, vorrangig umweltträglich zu verwerten und, soweit nicht verwertbar, sicher abzulagern. Gerade vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten aufgedeckten kriminellen Handlungen muß die Entsorgung so organisiert und kontrolliert werden, daß illegale Praktiken weitgehend unterbunden bleiben. Hierzu muß die Verantwortung der Abfall- bzw. Reststoffbesitzer für den umweltverträglichen Umgang mit diesen Stoffen verdeutlicht, die Entsorgungspflicht der kommunalen Gebietskörperschaften verstärkt und die Überwachung der staatlichen Abfallbehörden verbessert werden.

Aktenzeichen, Bitte bei Antwort angeben  
IVA4-100 g 08.19 -122/91

Bearbeiter/in Herr Vorbröker  
Durchwahl 815-1420

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 11. Dezember 1992

Bearb.-Nr.: 3036-2

Datum: 10.12.1996

Anlage 4

- Gleichzeitig muß sichergestellt sein, daß insbesondere
- unbelasteter oder in geeigneter Form verwertbarer Bodenaushub nicht wahllos auf gesicherte Deponien verbracht wird (Deponieschonung) und
  - belastete und verunreinigte Böden lückenlos überwacht werden, um illegalem Handel wirksam begegnen zu können.

Mit dem Bezugserlaß wurde vorläufig bestimmt, daß Böden, deren Belastung die Richtwerte der Ersten VwV Erdaushub/Bauschutt vom 11.10.1990 überschreiten, als besonders überwachungsbedürftige Reststoffe/Abfälle zu entsorgen sind. In der Zwischenzeit gewonnene Vollzugserfahrungen haben gezeigt, daß aufgrund der unterschiedlichen Bodenbelastungen eine differenzierte Bewertung/Entsorgung notwendig, aber auch möglich ist.

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe hat inzwischen Orientierungswerte zur Abgrenzung von unbelasteten, belasteten und verunreinigten Boden - Stand 28.10.1992 - (Anlage 1) erarbeitet, die in Anlehnung an die sich abzeichnenden bundeseinheitlichen Vorgaben eine klare Zuordnung zwischen Bodenbelastung und Entsorgung ermöglichen.

Bis zum Erlaß weitergehender Regelungen für die Untersuchung, Bewertung und Entsorgung von Bauabfällen (Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle) gilt folgendes:

#### 1. Unbelasteter Bodenaushub

- 1.1 Nach Maßgabe der Ersten Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt vom 11.10.1990 (St.Anz.1990, S.2170) gilt Bodenaushub als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und Verunreinigungen organoleptisch nicht wahrnehmbar sind.
- 1.2 Bei Verdacht einer Belastung bzw. Verunreinigung ist nachzuweisen, daß kein Meßwert die Orientierungswerte für unbelasteten Boden nach Anlage 1 überschreitet, und zwar gemessen im Eluat und Feststoff. Die Orientierungswerte der Anlage 1 ersetzen insoweit die Regelungen und Werte aus dem Anhang der Ersten Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt.